

Evangelisches Büro · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und  
Kultur

z. H. Frau Heike Wenk  
Postfach 90 04 63

99107 Erfurt

Datum

08.11.2010

Evangelisches Büro Thüringen  
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Fon: 0361 – 5 62 42 22

Fax: 0361 – 5 62 42 25

Mail: Ev.BueroThuringen@t-online.de

Aktenzeichen

**Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürVOSchfTG)**

**hier: Anhörung zum Verordnungsentwurf**

**Ihr Zeichen: 3A 5/5004**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Wenk,

für die Übersendung des oben genannten Entwurfs einer Verordnung nebst dazu gehöriger Verwaltungsvorschrift und die Einbeziehung in das Anhörungsverfahren bedanken wir uns im Namen der evangelischen Kirchen in Thüringen und der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland.

Das Verhältnis zwischen dem Ministerium und den evangelischen Kirchen wird zunehmend durch die vom Ministerium gesetzten extrem knappen Stellungnahmefristen auf die Probe gestellt.

In dem jetzigen Anhörungsverfahren beträgt die Stellungnahmefrist - gemessen ab dem Eingang des Aufforderungsschreibens im Evangelischen Büro Thüringen - weniger als zwei Wochen, so dass im kirchlichen Bereich eine interne Abstimmung der betroffenen Schulträger nicht mehr möglich war. Zu dem dürfte der vom Ministerium verursachte extreme Zeitdruck kaum zur Entwicklung von gut durchdachten, zur Zufriedenheit aller Beteiligten im Jahr 2011 umsetzbaren Regelungen beitragen. Aufgrund der aktuell noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zum Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) - Landtagsdrucksache 5/1561 und zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) - Landtagsdrucksache 5/1566 ist damit zu rechnen, dass die Rahmenbedingungen zum vorliegenden Verordnungsentwurf nebst dazugehöriger Verwaltungsvorschrift nochmals verändert werden. Die vom Ministerium nunmehr angemahnte zwingende Einhaltung der knappen Stellungnahmefrist zum Verordnungsentwurf einschließlich der Verwaltungsvorschrift entbehrt deshalb jeglicher Nachvollziehbarkeit.

Die Evangelische Kirche selbst, die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland, eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts sowie zahlreiche im Evangelischen Schulwerk in Mitteldeutschland durch Mitgliedschaft verbundene freie evangelische Schulträger betreiben auf dem Gebiet des Freistaats Thüringen evangelische bzw. kirchliche Schulen unterschiedlicher Schularten. Der vorliegende Verordnungsentwurf nebst Verwaltungsvorschrift trifft sie empfindlich in ihrem Bestand.

## I.

Nachfolgend wird auf einige Problemstellen des Verordnungsentwurfs eingegangen; die dazugehörige Verwaltungsvorschrift müsste bei Änderungen der Rechtsverordnung entsprechend adaptiert werden:

### **Zu § 1 Absatz 1, § 7 Absatz 1 Satz 2 - Rechtsförmlichkeiten, Bestimmtheitsgrundsatz:**

§ 18 des dankenswerterweise vom Ministerium zur Verfügung gestellten Entwurfs des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) - Landtagsdrucksache 5/1566 soll die Festlegung der staatlichen Finanzhilfe regeln, beinhaltet jedoch nur ungenügende Angaben hinsichtlich der Ermittlung bzw. der Festlegung der Parameter und des Berechnungsverfahrens, so dass ein Verstoß gegen den von der Verfassung geforderten Bestimmtheitsgrundsatz durch die Legislative im Raume steht. Beispielsweise sind die genauen Bestandteile der Personalkosten einer staatlichen Lehrkraft, die Verfahren zur Ermittlung und Berechnung der Aufwendungen des Landes und der staatlichen Schulträger für Sachkosten, der Vomhundertsatz sowie die Kriterien für eine Prüfung der Zumutbarkeit der zu leistenden staatlichen Finanzhilfe nicht hinreichend gesetzlich geregelt.

Folglich steht der vorliegende Verordnungsentwurf juristisch „auf tönernen Füßen“. Eine Herstellung des Einvernehmens mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss durch das Ministerium vor Erlass der Rechtsverordnung kann ein erforderliches Tätigwerden des Gesetzgebers nicht ersetzen, d. h. ein Mangel der gesetzlichen Grundlage ist nicht per Rechtsverordnung heilbar.

Die im Hinblick auf den Regelungsgegenstand des Verordnungsentwurfs unglückliche Wahl der Rechtsform führt dazu, dass die Schülerkostenjahresbeträge für die jeweiligen Schularten, Schulformen, Fachrichtungen und Bildungsgänge wiederum unzutreffend durch eine Verwaltungsvorschrift festgelegt werden sollen, obwohl der Verordnungsentwurf keine genauen Bezugsgrößen und Berechnungswege regelt.

Verwaltungsvorschriften sollen die richtige, zweckmäßige und einheitliche Ausübung der Verwaltungstätigkeit gewährleisten. Sie enthalten deshalb Anordnungen bzw. Weisungen der vorgesetzten gegenüber der nachgeordneten Behörde. Anders als Rechtsverordnungen sind sie kein Gesetz im materiellen Sinne und entfalten für außerhalb der Verwaltung stehende Personen keine Verbindlichkeit, d. h. sie begründen für Außenstehende weder Rechte noch Pflichten. Deshalb erscheint es befremdlich, wenn die Verwaltungsvorschrift intransparent ermittelte, für die Zeit ab dem 01.08.2011 erheblich - zum Teil bis auf die Hälfte - abgesenkte Schülerkostenjahresbeträge wieder gibt, die zahlreiche freie Schulträger in Existenznöte bringen werden.

Die Evangelische Kirche muss befürchten, dass das Ministerium die Form einer Verwaltungsvorschrift gewählt hat, um die Festlegung der Schülerkostenjahresbeträge dem richterlichen Prüfungsrecht zu entziehen. Anders als Rechtsverordnungen sind Verwaltungsvorschriften mangels Außenwirkung für die betroffenen Schulträger nämlich nicht justiziabel.

**Letztendlich dürften aufgrund erheblicher Verstöße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz sowohl das vom Landtag noch zu beschließende Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG) - Landtagsdrucksache 5/1566 als auch die vom Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss zu erlassende Ausführungsverordnung sich kaum als „gerichtsfest“ erweisen.**

**Zu § 2 Absatz 1 bis Absatz 3 Satz 1 - Lehrpersonalkostenanteil:**

Die staatliche Finanzhilfe für einen Schüler an einer finanzhilfeberechtigten freien Schule soll einen Personalkostenanteil in Höhe der Personalkosten, wie sie für einen Schüler an vergleichbaren staatlichen Schulen notwendig waren, enthalten (Absatz 1 Satz 1). Dieser Personalkostenanteil soll sich nach den Vorgaben des noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen § 18 Absatz 4 ThürSchfTG (Landtagsdrucksache 5/1566) aus dem Betrag errechnen, den das Land im vorletzten Kalenderjahr im Durchschnitt für einen vergleichbaren angestellten Lehrer aufzuwenden hatte, dividiert durch die Schüler-Lehrer-Relation (Absatz 2). Als Grundlage für die Berechnung des Personalkostenanteils werden die durchschnittlichen Personalkosten des vorletzten Kalenderjahres für einen beim Land angestellten Lehrer an einer staatlichen Schule der vergleichbaren Schulart in Bruttobeträgen einschließlich der üblichen Vergütungs- bzw. Entgeltbestandteile gewählt (Absatz 3 Satz 1).

Nach dem bisher geltenden § 16 Absatz 3 ThürSchfTG sind für die Berechnung des Personalkostenanteils der staatlichen Finanzhilfe die dem Land für die Beschulung eines vergleichbaren staatlichen Schülers tatsächlich entstandenen Personalkosten zu veranschlagen. Wenn zukünftig die notwendigen Personalkosten einer beim Land privatrechtlich beschäftigten Lehrkraft nur noch Berücksichtigung finden sollen, kündigt das Ministerium einen über viele Jahre erarbeiteten und erprobten Konsens in der durch Fachgutachten unterstützen Ermittlung der Berechnungsgrundlage einseitig auf. Das kann die Evangelische Kirche auch aus folgenden Gründen keinesfalls akzeptieren:

A.

Nach dem Statistikportal des Ministeriums befinden sich bereits 60 % der staatlichen Lehrkräfte in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Demnach werden durch das angestrebte neue Modell wesentliche Kostenfaktoren im Bereich der staatlichen Schulen - beispielsweise Pensionszusagen bzw. Rückstellungen und Beihilfeleistungen - ausgeklammert.

Die Evangelische Kirche und auch die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland besitzen die Dienstherrenfähigkeit und erwägen zur Sicherung eines Personalbestandes mit geeigneten und verlässlichen Lehrkräften eine Verbeamtung eines Teils ihrer beschäftigten Mitarbeitenden.

In diesem Zusammenhang ist es besonders unbefriedigend, wenn freien Schulträgern bei Zuweisung von verbeamteten staatlichen Lehrkräften gemäß § 11 Absatz 7 ThürSchfTG (Landtagsdrucksache 5/1566) i. V. m. § 9 Verordnungsentwurf die dem Land im Zuweisungszeitraum entstehenden vollen Beamtenpersonalkosten zuzüglich eines Versorgungslastenausgleichs in Höhe von 30 vom Hundert der tatsächlichen Bezüge und die tatsächlich geleisteten Beihilfezahlungen durch Abzug von der zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe in Rechnung gestellt werden. Der Personalkostenanteil der zu gewährenden staatlichen Finanzhilfe wurde nämlich auf der Basis eines Angestelltengehaltes unter Abzug eines erheblichen Eigenanteils des freien Schulträgers ermittelt.

Offenbar versucht das Ministerium, die Zuweisung von verbeamteten staatlichen Lehrkräften an freie Schulen mittels unattraktiver Finanzhilferegulungen im negativen Sinne zu steuern, was einen Austausch der Kompetenzen zwischen staatlichen und freien Schulen zur Bereicherung und Beförderung des Thüringer Bildungswesens stark abbremsen wird.

## B.

Soweit wie bisher das vorletzte Kalenderjahr als Bezugsgröße für die Ermittlung der Lehrerangestelltengehälter heran gezogen werden soll, vermag dies aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Tarifierhöhungen schon die aktuell notwendigen Personalkosten nicht zu decken.

Freie Schulträger sind zur Sicherung ihres Personalbestandes gezwungen, im staatlichen Bereich umgesetzte Tarifierhöhungen alsbald nachzuvollziehen. Kirchliche Dienstgeber setzen unter Einhaltung der Regelungen des sog. Dritten Weges staatliche Tarifveränderungen in der Regel alsbald zu Gunsten ihrer Mitarbeitenden um. Eine Tarifsteigerung der Lehrpersonalgehälter um 2 % bedeutet derzeit beispielsweise für die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland jährliche Personalmehrkosten in Höhe von über 200.000,00 Euro. Durch die jeweils um zwei Jahre verzögerte Berücksichtigung der aktuellen Personalkosten einer staatlichen Lehrkraft bei der Ermittlung der staatlichen Finanzhilfe sind freie Schulträger gezwungen, Tarifierhöhungen zunächst auf eigene Kosten vollständig selbst zu finanzieren.

Die Veranschlagung der Lehrpersonalkosten auf der Basis des vorletzten Kalenderjahres bei der Festlegung der staatlichen Finanzhilfe ist inakzeptabel, weil insbesondere kleinere freie Schulträger mangels „Gegenfinanzierung“ von Tarifierhöhungen zunehmend zu Tarifverletzungen gegenüber den bei ihnen beschäftigten Lehrkräften verleitet werden. Gemäß Artikel 7 Absatz 4 Satz 4 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) ist die Sicherung der wirtschaftlichen Stellung der Lehrkräfte eine Voraussetzung für die staatliche Genehmigung einer Schule in freier Trägerschaft!

## C.

Die von Absatz 3 Satz 1 erfassten, in der Begründung zu § 2 Absatz 3 aufgeführten Personalkostenbestandteile sind nicht vollständig aufgezählt. Erneut muss darauf hingewiesen werden, dass beispielsweise auch die Kosten für vorgeschriebene amtsärztliche Untersuchungen, die gesetzlichen Beiträge zur Berufsgenossenschaft und die Reisekosten - vgl. § 2 Absatz 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) - zum Personalaufwand und daher zu den unvermeidbaren Personalkosten gehören. Insbesondere die Berufsgenossenschaft ist Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung, freie Schulträger unterliegen als Arbeitgeber hier zwingend einer gesetzlichen Beitragspflicht.

Schon an dieser Stelle wird deutlich, dass die zukünftig für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe maßgeblichen „notwendigen“ Personalkosten

1. vom Ordnungsgeber weder transparent noch vollständig in den einschlägigen Rechtsvorschriften aufgeführt sind,
2. die tatsächlichen Personalkosten der staatlichen Schulen auch nicht ansatzweise abzudecken vermögen,
3. nicht den Vereinbarungen zwischen dem Land und den Kirchen entsprechen und
4. zu extrem abgesenkten Schülerkostenjahresbeträgen führen, die eine den Vertrauensschutz freier Schulträger und der Existenzsicherung freier Schulen gewährleistende staatliche Unterstützung nicht mehr sicher zu stellen vermögen.

Zur Abwendung dieses Dilemmas müssten der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe entweder die notwendigen Kosten der freien Schulen für die Umsetzung ihres staatlich genehmigten Schulkonzeptes oder, was unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung für sinnvoll erachtet wird, die tatsächlichen Kosten eines vergleichbaren staatlichen Schülers zu Grunde gelegt werden.

**Deshalb fordert die Evangelische Kirche, bei der Berechnung der staatlichen Finanzhilfe für freie Schulträger generell die tatsächlichen Kosten eines vergleichbaren staatlichen Schülers zu veranschlagen.**

### **Zu § 2 Absatz 3 Satz 2 - Personalkosten des sonstigen pädagogischen Personals:**

Im Rahmen der Ermittlung der staatlichen Finanzhilfe sollen die für die Berechnung des Personalkostenanteils der staatlichen Lehrkräfte maßgeblichen Grundsätze unter anderem auch für die Berechnung der Personalkostenanteile der Erzieher an Grundschulen mit Ganztagsbetreuung gelten.

In § 11 Satz 2 des noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen ThürSchulG (Landtagsdrucksache 5/1561) ist für die Klassenstufen 5 und 6 in allen Schularten ein Ganztagsangebot vorgesehen. Die Evangelische Kirche hat in ihrer Stellungnahme vom 04.11.2010 zu dieser Landtagsdrucksache unter Darlegung von Gründen gegenüber dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss die Einführung eines Ganztagsangebots bis zur Klassenstufe 10 angeregt.

Darüber hinaus sollen zukünftig gemäß § 4 Absatz 4 Satz 2 und 3 des noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen ThürSchFTG (Landtagsdrucksache 5/1566) neben staatlich anerkannten Erziehern und Horterziehern auch Diplompädagogen und Diplomsozialpädagogen/-sozialarbeiter sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge, staatlich anerkannte Heilpädagogen und Heilerziehungspfleger und Unterstufenlehrer mit der Befähigung zur Arbeit in Heimen und Horten zu den im Ganztagsangebot einsetzbaren sonstigen pädagogischen Fachkräften gehören.

### **In § 2 Absatz 3 Satz 2 Verordnungsentwurf sind**

- 1. die Bezeichnung „Grundschulen“ durch die Bezeichnung „Schulen“ zu ersetzen sowie**
- 2. zusätzlich zu der Berufsbezeichnung „Erzieher“ sämtliche in § 4 Absatz 4 Satz 3 ThürSchFTG-Entwurf (Landtagsdrucksache 5/1566) genannten Berufsbezeichnungen aufzuzählen.**

### **Zu § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, Satz 4 und 5 - Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation**

Für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.07.2011 sollen diejenigen Faktoren für die Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation berücksichtigt werden, die sich aufgrund des Verhältnisses von Schüler- und Lehrerzahlen, bezogen auf die jeweilige Schulart, ... auf der Basis der tatsächlich geleisteten Stunden im Kalenderjahr 2009 ergeben haben. Ab dem 01.08.2011 soll die Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation an Hand der notwendigen Vollbeschäftigteneinheiten an einer staatlichen Schule unter Zuhilfenahme der Berechnung der Wochenstundenzuweisung gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des Schuljahres am Stichtag der amtlichen Schulstatistik im vorletzten Kalenderjahr vorgenommen werden.

Bereits in der Vergangenheit hat die Evangelische Kirche darauf hingewiesen, dass die öffentlichen Verlautbarungen des Ministeriums und die der Berechnung zugrunde gelegten Zahlen differieren. Auch die zukünftige Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation unter Zuhilfenahme der Verwaltungsvorschrift zur Organisation der Schuljahre vermag hier keine Klärung herbeizuführen. Arbeitsausfälle wegen Freistellung von der Arbeit, Sonderurlaubs oder insbesondere Arbeitsunfähigkeit verschieben die tatsächliche Schüler-Lehrer-Relation. Sie erhöhen die Personalkosten des Arbeitgebers notwendig, weil es sich um keine freiwilligen Zuwendungen an Mitarbeitende handelt.

**Abhilfe schafft hier lediglich eine Ermittlung der Schüler-Lehrer-Relation nach den tatsächlichen Einsatzgegebenheiten unter Berücksichtigung vergüteter Arbeitsausfälle, beispielsweise in Folge Freistellung von der Arbeit, Arbeitsunfähigkeit usw.**

### **Zu § 2 Absatz 4 Satz 3, 5 Buchstabe b) bis Satz 7 - Anrechnungen für besondere Aufgaben und Ermäßigungsstunden:**

Die Ermittlung der Schüler-Lehrer-Relation klammert offenbar sowohl nach der alten als auch nach der neuen Methode den Zeitaufwand für Sonderaufgaben jenseits des Unterrichtseinsatzes aus. Genauso wenig wie an staatlichen Schulen vermag die zukünftig als Abgeltung zu gewährende Pauschale in Höhe von 10 vom Hundert der Wochenstunden beispielsweise die Mehrarbeit in der Abiturkommission und den Lehrplankommissionen sowie die Mentorentätigkeit und die Betreuung des Praxissemesters für Lehramtsstunden angemessen zu honorieren.

Insbesondere die Einschränkung, dass eine Abgeltung nur insoweit erfolgt, als die besonderen Aufgaben usw. an den finanzhilfeberechtigten Schulen in freier Trägerschaft anfallen, erweckt den (unzutreffenden) Eindruck, freie Schulen hätten bestimmte Aufgaben staatlicher Schulen nicht und müssten daher kostengünstiger zu betreiben sein. Umgekehrt haben jedoch freie Schulen zusätzliche Aufgaben und Aufwendungen, die an staatlichen Schulen nicht anfallen, jedoch beispielsweise dem besonderen Schulkonzept geschuldet sind und die Bildungslandschaft im Freistaat Thüringen deshalb bereichern.

**Auch an dieser Stelle sollten dringend die tatsächlichen Einsatzbedingungen der Lehrkräfte außerhalb des Unterrichts bei der Bestimmung der Schüler-Lehrer-Relation Berücksichtigung finden. Zumindest müsste die pauschale Abgeltung der Sonderaufgaben jenseits des Unterrichtseinsatzes in Höhe von 10 vom Hundert der Wochenstunden durch vergleichbare tatsächliche Einsatzzahlen vom Ministerium zunächst einmal belegt werden.**

#### **Zu § 2 Absatz 5 Satz 1 - Ermittlung der Personalkosten je Schüler an einer staatlichen Schule:**

Die Ermittlung der Kosten je Schüler an einer staatlichen Schule kann das Land bekanntermaßen nicht selbst durchführen. Deshalb hat das Ministerium im Jahr 2006 aufgrund eines Landtagsbeschlusses vom 22.12.2005 gemeinsam mit freien Schulträgern ein Institut beauftragt, die staatlichen Schülerkosten zu erheben und ein Modul zur Fortschreibung dieser Kosten zu entwickeln. Beides ist geschehen. Das Modul liegt vor. Das Gutachten hat seinerzeit 120.000,00 Euro gekostet.

**Die Evangelische Kirche fordert das Ministerium auf, die staatliche Schülerkostenbemessung vereinbarungsgemäß unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ergebnisse mit dem vorhandenen Berechnungsmodul transparent fortzuschreiben.**

#### **§ 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis d) - Unterscheidung der Schülerkostenjahresbeträge in Schulen mit Ganztagsbetreuung/ohne Ganztagsbetreuung:**

Wie bereits zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ausgeführt, soll zukünftig zumindest auch für die Klassenstufen 5 und 6 in allen Schularten ein Ganztagsangebot ermöglicht werden. Staatlich genehmigte Ganztagskonzepte realisiert die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland beispielsweise an den Regelschulen in Gotha und Mühlhausen sowie am Gymnasium in Meiningen.

**Demnach ist nicht nur für die Grundschule, sondern auch für Regelschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien zwischen Schülern mit Ganztagsbetreuung und Schülern ohne Ganztagsbetreuung bei der Ermittlung der Schülerkostenjahresbeträge zu unterscheiden.**

Hinsichtlich Grundschulen ist darüber hinaus eine Unterscheidung in Schüler mit Ganztagsbetreuung und Schüler ohne Ganztagsbetreuung nicht hinreichend. Der Betrieb einer gebundenen Ganztagschule verursacht dem Schulträger wegen der verbindlichen Anwesenheit der Schüler

deutlich höhere Kosten, die auch von der Kostenart her nicht mit denjenigen einer offenen Ganztagschule gleich gesetzt werden dürfen.

**Insoweit sollte in § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) nochmals eine Unterscheidung zwischen der offenen Ganztagschule und der gebundenen Ganztagschule erfolgen.**

**Die Evangelische Kirche fordert das Ministerium auf, dafür Sorge zu tragen, dass zukünftig eine angemessene Mitfinanzierung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote im Rahmen des § 11 ThürSchulG auch an Schulen in freier Trägerschaft durch das Land sicher gestellt wird.**

### **Zu § 3 - Sachkostenanteil:**

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt nach wie vor immer noch nicht die bei staatlichen und freien Schulen auftretenden, nicht im Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) berücksichtigten „unbenannten“ Kostenbestandteile wie beispielsweise Overheadkosten, Werteverzehr der Gebäude (Abschreibungen) usw. Darüber hinaus bleiben ausschließlich freien Schulen entstehende weitere Kosten wie beispielsweise Aufwendungen für die Nutzung öffentlicher Schwimmbäder und Turnhallen zu Unterrichtszwecken gegen Entgelt bei der Bemessung des Sachkostenanteils weiterhin unberücksichtigt.

**Hinsichtlich § 3 Absatz 3 wird auf die Ausführungen zu § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) bis d) im Hinblick auf die Unterscheidung nach Schülern mit/ohne Ganztagsbetreuung verwiesen.**

### **Zu § 5 - Anträge auf Gewährung von staatlicher Finanzhilfe zur Deckung der Lehrpersonalkosten/Antragsfrist:**

Gemäß § 5 Absatz 9 des noch im Gesetzgebungsverfahren befindlichen ThürSchFTG (Landtagsdrucksache 5/1566) ist der Einsatz von Lehrkräften mit entsprechender schulart- und fachspezifischer Ausbildung vor Einsatzbeginn lediglich anzeigepflichtig, desgleichen ein auf höchstens ein Schuljahr beschränkter fachfremder Einsatz von Lehrkräften mit einer schulartspezifischen Ausbildung.

**Von daher ist in § 5 Absatz 1 Satz 1 auch zu berücksichtigen, dass nicht lediglich für genehmigte, sondern auch für angezeigte Lehrkräfte Anträge auf Gewährung von staatlicher Finanzhilfe zur Deckung der Lehrpersonalkosten vom finanzhilfeberechtigten Schulträger gestellt werden können.**

Soweit die Anträge bis zum 31.01. eines Kalenderjahres, für das Finanzhilfe gewährt werden soll (Finanzhilfefahr), an das Ministerium zu richten sind, bleibt offen, ob es sich hierbei um eine Ausschlussfrist handelt.

**Zulässig müsste es auch sein, dass im Falle eines verspäteten Antrags Finanzhilfe zwar nicht für das ganze Finanzhilfefahr, jedoch ab Antragstellung dem finanzhilfeberechtigten Schulträger gewährt wird. Die Vorschrift sollte vom Ministerium entsprechend präzisiert werden.**

**Gleiches gilt hinsichtlich § 5 Absatz 3 im Hinblick auf die Berücksichtigung neu hinzu gekommener Schüler bei noch im Aufbau befindlichen Schulen.**

### **Zu § 6 Absatz 2 i. V. m. der Anlage - Absenkung der Vomhundertanteile:**

Weil mit dem Paradigmenwechsel (notwendige Kosten an statt tatsächliche Kosten) bereits eine Kürzung der Bemessungsgrundlage für den Schülerkostenjahresbetrag stattfindet, stellt die Verminderung der Vomhundertsätze für allgemein bildende Schulen von 85 auf 80 vom Hundert eine nicht akzeptable zusätzliche, d. h. doppelte Kürzung dar. Beispielsweise werden die Gymnasien in Trägerschaft der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland gegenüber dem Jahr 2010 eine Kürzung der staatlichen Finanzhilfe um 13 vom Hundert hinnehmen müssen; für die Regelschulen bedeutet die Absenkung des Schülerkostensatzes gegenüber dem Jahr 2010 eine Kürzung der staatlichen Zuwendungen in Höhe von 17 vom Hundert. Diese Kürzungen gefährden den Fortbestand freier Schulen und können selbst durch drastische Schulgelderhöhungen nur bedingt aufgefangen werden.

**Zur Vermeidung sozialer Härten und zur Wahrung des Verbots der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern (Artikel 7 Absatz 4 Satz 3 GG) fordert die Evangelische Kirche, den Vomhundertsatz für alle allgemein bildenden Schulen auch für das ganze Jahr 2011 mit 85 vom Hundert fortzuschreiben.**

#### **Zu § 7 Absatz 2 Satz 2 - Veränderung der Schülerzahl am zweiten Stichtag:**

Dass zukünftig eine am 01.03. des Finanzhilfejahres festgestellte abweichende Schülerzahl unabhängig von der am Stichtag der amtlichen Schulstatistik des dem Finanzhilfejahr vorausgehenden Kalenderjahres ermittelten Schülerzahl für die Bestimmung der staatlichen Finanzhilfe rückwirkend für das gesamte Finanzhilfejahr gelten soll, fördert nicht die von freien Schulträgern für die Finanzierung des laufenden Schulbetriebs benötigte Planungssicherheit.

**Von daher sollte eine am zweiten Stichtag festgestellte veränderte Schülerzahl nicht rückwirkend die staatliche Finanzhilfe beeinflussen.**

#### **Zu § 10 - Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe:**

Die Auszahlung der staatlichen Finanzhilfe für ein Kalenderjahr in vier Raten zu je 25 vom Hundert zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. benachteiligt große tarifgebundene freie Schulträger: Beispielsweise ist die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland an kirchliches Arbeitsvertragsrecht gebunden und muss deshalb die Gehälter jeweils zur Monatsmitte zur Auszahlung gebracht haben, d. h. einige Tage nach Monatsbeginn muss deren Anweisung erfolgen. Bei Personalausgaben in Höhe von monatlich nahezu 1.000.000,00 Euro sind bereits in der Vergangenheit aufgrund der quartalsweisen Auszahlung der Finanzhilfe Liquiditätsengpässe aufgetreten. Zur Sicherung der Liquidität müssen Finanzierungsinstrumente genutzt werden, die wiederum zusätzliche Kosten verursachen.

**Die Evangelische Kirche schlägt vor, wie in anderen Bundesländern - zum Beispiel Sachsen-Anhalt - auch, die staatliche Finanzhilfe in monatlichen Teilbeträgen an die freien Schulträger zur Auszahlung zu bringen; alternativ sollte zumindest eine Auszahlung der vierteljährlichen Raten zu Beginn eines Quartals angestrebt werden.**

#### **Zu § 11 Absatz 3 Satz 2 - Gesonderter Ausweis von Ausgaben, für die andere öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden:**

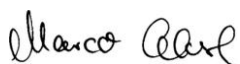
Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass Fördermittel im Rahmen des EFRE-Programms nicht mit der staatlichen Finanzhilfe verrechnet werden dürfen. Es handelt sich um aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gewährte zusätzliche Mittel für den Strukturausgleich.

## II.

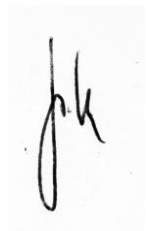
Unabhängig davon, dass die ihm zugrunde liegenden Rechtsvorschriften sich noch im Gesetzgebungsverfahren befinden, bleibt festzustellen, dass der vorgelegte Verordnungsentwurf nebst dazugehöriger Verwaltungsvorschrift für freie Schulträger keine transparente Grundlage für die Berechnung der staatlichen Finanzhilfe darstellt. Weder die der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen noch das Berechnungsmodell selbst sind hinreichend bestimmt genug, um für freie Schulträger eine hinreichende Planungssicherheit zu gewährleisten.

Die Evangelische Kirche - damit auch die Evangelische Schulstiftung in Mitteldeutschland - bittet das Ministerium dringlich darum, nach Abschluss der Gesetzgebungsverfahren zum Thüringer Schulgesetz - Landtagsdrucksache 5/1561 und zum Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft - Landtagsdrucksache 5/1566 die Rechtsverordnung nebst dazugehöriger Verwaltungsvorschrift nochmals komplett unter Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes zu überarbeiten und ihr vor Erlass die Entwürfe erneut zur Stellungnahme zuzuleiten. Zur Erzielung einer transparenten und anwenderfreundlichen Rechtsverordnung sind Vertreter der Evangelischen Kirche, insbesondere auch der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland, gerne bereit, weitere Gespräche mit dem Ministerium zu führen.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Eberl  
Kirchenrat,  
Vorstandsvorsitzender der Evangelischen Schulstiftung in Mitteldeutschland



Stefan Große  
Oberkirchenrat,  
geschäftsführender Beauftragter